



Stellplatzverordnung und Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau hat mit Beschluss vom 29.03.2023 aufgrund des § 8 der Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, und des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, folgende Verordnung erlassen:

Artikel I Stellplatzverordnung

§ 1 Allgemeines

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage geeignete Abstellmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten nachzuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage höchstens 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

Die Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a) aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

4. Ergibt die ermittelte Stellplatzanzahl eine Dezimalstelle, so ist auf ganze Zahlen aufzurunden.



§ 2
Festlegung der Anzahl der Stellplätze

Unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse und Gegebenheiten der Gemeinde Holzgau wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze nach § 1 Abs. 1 für folgende Arten von baulichen Anlagen festgelegt:

1. Wohnbauten in Holzgau, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen:

Einheiten	Erforderliche Stellplätze
1.1 Wohngebäude/Wohneinheiten bis 80 m ² Wohnnutzfläche	1 Stellplatz
1.2 Wohngebäude/Wohneinheiten über 80 m ² Wohnnutzfläche	2 Stellplätze

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Wohnnutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

2. Restaurants, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung

Einheiten	Erforderliche Stellplätze
2.1 Hotels / Pensionen / Privatzimmervermietung je 3 Betten je Appartement je Betreiberwohnung bis 80 m ² je Betreiberwohnung über 80 m ²	1 Stellplatz 1 Stellplatz 1 Stellplatz 2 Stellplätze
2.2 Hotels und Pensionen mit Restaurant je 3 Betten je Appartement je 20 Restaurantsitzplätze, welche die Bettenanzahl übersteigen	1 Stellplatz 1 Stellplatz 1 Stellplatz
2.3 Restaurants, Cafés, Bars, Gastgärten je 20 Sitzplätze	1 Stellplatz



3. Gewerbebetriebe, Verkaufsstätten, Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume

Einheiten	Erforderliche Stellplätze
3.1 Geschäftshäuser, Verkaufsstätten, Handel je 3 Beschäftigten oder je 50 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze
3.2 Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume, Gewerbebetriebe ohne Verkaufsfläche je 3 Beschäftigten oder je 50 m ² Nutzfläche	1 Stellplatz mindestens 2 jedoch Stellplätze

Als Verkaufsfläche im Sinne der Bestimmungen des § 2 Abs. 3.1 gilt die gesamte Bodenfläche eines Handelsbetriebes abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Verkaufsfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für den Kundenverkehr geeignet sind,
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen sowie
- c) Lagerräume ohne Kundenverkehr.

Als Nutzfläche im Sinne der Bestimmungen des § 2 Abs. 3.2 gilt die gesamte Bodenfläche eines Büros, einer Verwaltungseinrichtung, einer Praxis oder eines Gewerbebetriebes ohne Verkaufsfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- d) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für betriebliche Zwecke geeignet sind,
- e) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen sowie
- f) Lagerräume ohne Kundenverkehr.

Gegebenenfalls sind die Verkaufs- bzw. die Nutzflächen nach mathematischen Regeln zu runden.

Artikel II Ausgleichsabgabe

§ 4 Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten

Die Gemeinde Holzgau erhebt eine Ausgleichsabgabe.

**Artikel III
Inkrafttreten**

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31.03.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 30.03.2023

Abgenommen am: 19.04.2023

The image shows a handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Florian Klotz'. To the right of the signature is a circular official stamp in blue ink. The stamp contains the text 'GEMEINDE HOLZGAU' at the top, '1883' on the right side, and 'BEZ. REUTTE' at the bottom. In the center of the stamp is a shield-shaped emblem featuring a white lightning bolt on a dark background.

Der Bürgermeister
Florian Klotz, M.A.